

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 7.5. - 5.6.1999

Mitwirkungsbericht vom: August 1999

Vorprüfungsbericht: 9.11.1999

Oeffentliche Auflage vom: 22.2. bis 22.3.2000 / 23.11. bis 22.12.2000

Publikation im Stadtanzeiger am: 22.2. und 9.3.2000 sowie 23.11. und 5.12.2000

Anzahl Einsprachen: 2

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: 2

Rechtsverwahrungen: -

Gemeinderatsbeschluss Nr. 0265 vom: 16.2.2000

Stadtratsbeschluss vom: 9.11.2000

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am: 4.3.2001

Ja: 23'049

Nein: 12'604

Namens der Einwohnergemeinde
Der Stadtpräsident
Dr. Klaus Baumgartner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 18. Juni 2001

Die Stadtschreiberin
Irène Maeder van StuijvenbergDer Vizestadtschreiber
Jürg Haerberli**Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung**

27. JULI 2001

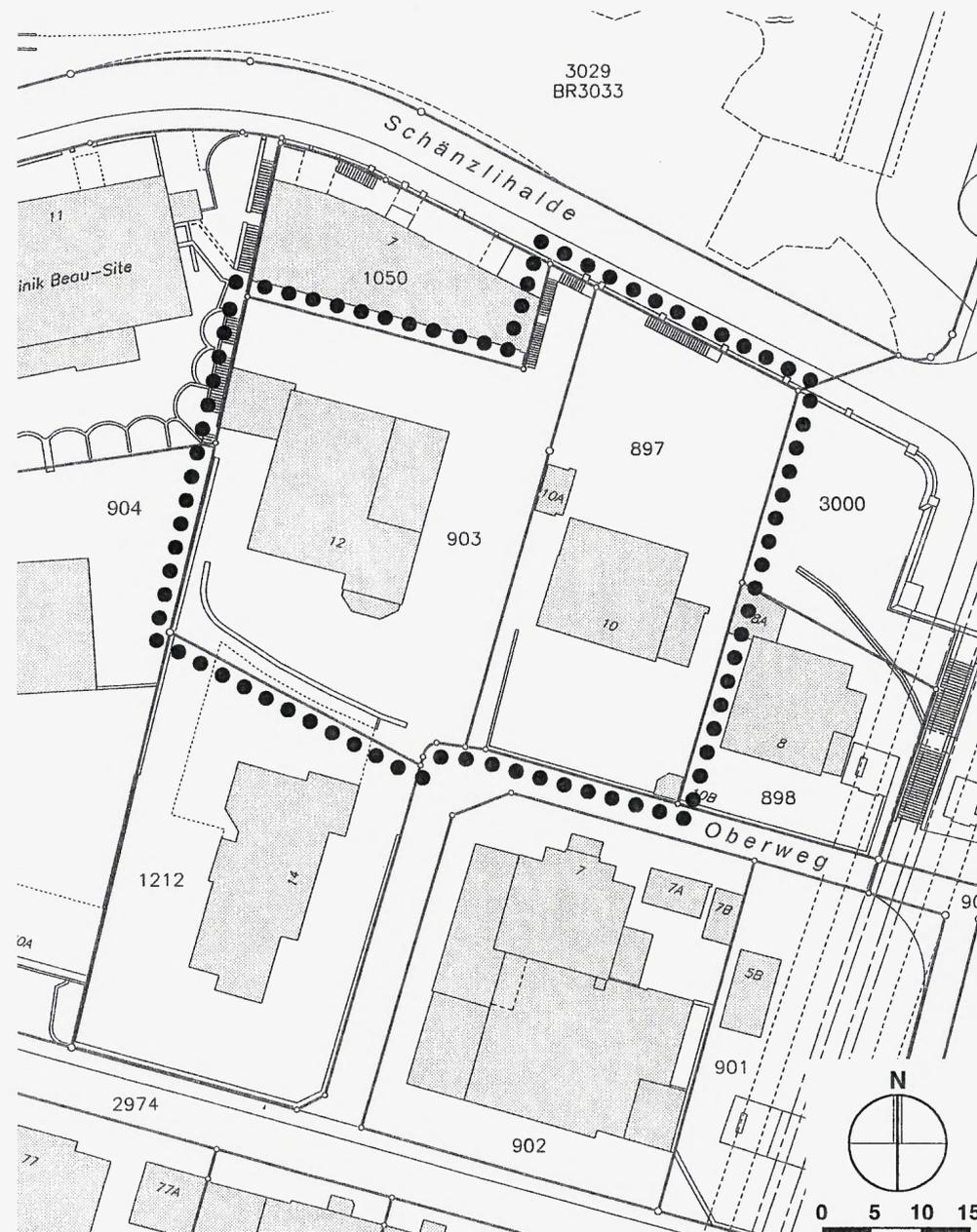
Zonenplan
Oberweg

mit Bau- und Zonenvorschriften

Der Zonenplan beinhaltet:

- Änderung des Nutzungszonenplans
- Änderung des Bauklassenplans

Bern, 27.12.1999

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

Bau- und Zonenvorschriften

Art.1 Wirkungsbereich

Die Bau- und Zonenvorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet.

Art.2 Art und Mass der Nutzung

¹Es gelten die Bestimmungen der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse Fd* (Art. 13 der Vorschriften zum Nutzungszonenplan¹). Wohnnutzung ist erlaubt.
²Bei Dach- resp. Attikageschossen von Neubauten ist Wohnnutzung vorgeschrieben.
³Wird das Gebäude Oberweg 10 ersetzt, so ist von der maximal möglichen Bruttogeschossfläche von 750 m² beim Ersatzbau das Dach resp. Attikageschoss und das oberste Vollgeschoss als Wohnnutzung vorzusehen.

Art.3 Baupolizeiliche Masse

¹Gegenüber der Wohnzone auf den Parzellen Nr. 1212, 904 und 1050 ist ein Grenzabstand von 8.00 m, gegenüber der Wohnzone auf den Parzellen Nr. 3000 und 898 ein Grenzabstand von 6.00 m einzuhalten.
²Die maximale Gebäudehöhe beträgt 7.00 m, gemessen ab Niveau Schänzlihalde.

Art. 4 Überbauung

¹Das Gebäude Oberweg 12 ist nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985² geschützt.
²Das Gebäude Oberweg 10 ist nach dem kantonalen Bauinventar erhaltenswert. Mit einem Projekt auf der Grundlage eines Wettbewerbs nach den Regeln des SIA kann dem Ersatz des Gebäudes zugestimmt werden.

Art. 5 Aussenraum

Mit einem Neubau gemäss Artikel 4 dürfen besonders schutzwürdige Bäume³ zwischen Gebäude Oberweg 10 und Schänzlihalde beseitigt werden, wenn Ersatzpflanzungen gemäss Baumschutzreglement⁴ geleistet werden.

Art. 6 Erschliessungsanlagen

Im Wirkungsbereich sind keine Abstellplätze für Motorfahrzeuge gestattet.

Art. 7 Vereinbarung

Zwischen der Klinik Beau-Site und der Stadt Bern ist am 14. Januar 2000 ein Vertrag über den Ausgleich der Planungsvorteile gemäss Artikel 142 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985² abgeschlossen worden.

¹NZP; SSSB 721.4²BauG; BSG 721³Art. 4 Abs. 3 Baumschutzreglement BSR; SSSB 733.1⁴BSR; SSSB 733.1